

Satzung

der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) am 17.05.2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen :

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.
- (6) Fehlt ein Stadt- oder Ortschaftsrat unentschuldigt, so entfällt die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 für den auf die betreffende Sitzung folgenden Monat. Gleiches gilt für mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen innerhalb eines Monats. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte - ausgenommen die ehrenamtlichen Ortsvorsteher - und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. bei Stadträten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20 Euro

2. bei Ortschaftsräten ausgenommen ehrenamtliche Ortsvorsteher

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 13 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält an Stelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 Euro.
Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 36 Euro.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

§ 4 Ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich für die Ortschaft

Hartmannsgrün	73 Euro
Magwitz	73 Euro
Oberhermsgrün	73 Euro
Planschwitz	99 Euro

Raasdorf	99 Euro
Taltitz	124 Euro

- (2) Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

§ 5 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, 2 und § 4 sowie das Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 werden jeweils zum Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 6 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der geltenden Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) vom 17. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2003.

§ 7 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.02.2001 außer Kraft.

Oelsnitz, 22.05.2006

Möbius
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 22.05.2006 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 30.06.2006 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 05.07.2006

Möbius
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)